

An das
Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
z.H. MMag. Claudia Wöhry
Stubenring 1
1010 Wien

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6
Tel.: 01/53441-0
office@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Max Hörmann - Veterinärangelegenheiten
Tel.: +43 1 53441 8542
m.hoermann@lk-oe.at

vorab per E-Mail:

veterinaerlegistik@gesundheitsministerium.gv.at

Wien, 31. Mai 2022

Geschäftszahl: 2022-0.321.994

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tiertransportgesetz 2007 geändert wird

Sehr geehrte Frau Magister!

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zum übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Das Tierschutzpaket 2021/22, bestehend aus Entwürfen für die Novelle des Tierschutzgesetzes, des Tiertransportgesetzes als auch der 1. Tierhaltungsverordnung bringt in Summe große Schritte der Weiterentwicklung in mehreren Bereichen, die auch auf EU-Ebene richtungsweisenden Charakter haben können.

Dem vorliegenden Gesetzes-Entwurf liegen mehrjährige Vorarbeiten zugrunde, da weitere substanzielle Schritte in der Verbesserung des Tierschutzes bis zur praktischen Umsetzbarkeit durchdacht werden müssen. Landwirtschaftliche Nutztierhaltung ist in der Regel eine wirtschaftlich unternehmerische Tätigkeit, deren Erzeugnisse in der Vermarktung den unterschiedlichsten Gesetzmäßigkeiten des Marktes und des EU-Binnenmarktes unterliegen.

Im Winter 2021/22 gab es auf Ebene des Europäischen Parlaments einen Ausschuss zur Problematik der Tiertransporte, der die Komplexität von Tiertransporten im EU-Raum und in Drittstaaten aufzeigt. Österreich exportiert seit vielen Jahren insbesondere keine Schlachtrinder mehr in Drittstaaten, obwohl dies aufgrund der Lage zu nordafrikanischen Ländern (Tunesien, Algerien) eine Option wäre. Von behördlicher Seite gibt es im Sinne einer nationalen Selbstbeschränkung dafür keine Genehmigungen, was von landwirtschaftlicher

Seite auch mitgetragen wird. Für eine Reihe anderer EU-Staaten ist dies – selbst wenn die Transportwege weiter sind – sehr wohl eine wichtige Option wirtschaftlicher Aktivitäten.

Die Rinderwirtschaft in Österreich hat vielmehr auf hochwertige Aufzucht von Zuchttieren abgestellt. Die Zielsetzung liegt in der Aufzucht qualitativ hochwertiger Zuchttiere, die für die jahrelange Nutzung im Zielland bestimmt sind und möglichst Milch und Kälber zur Eigenversorgung in den Zielländern bringen sollen. Nichtziel ist, allein schon aufgrund des hohen Werts solcher Zuchttiere, die direkte Schlachtung von Tieren. Österreich leistet damit einen wertvollen Beitrag in meist bedürftigen Zielregionen, wo es keinen oder einen untauglichen Tierbestand gibt, weil es etwa kranke Tierbestände oder nicht leistungstaugliche Tiere für die Versorgung der Bevölkerung mehr gibt.

Die hohen Kosten von Anschaffung, Transport, Untersuchungen und Erstbetreuung bis zum Bestimmungsort führen dazu, dass ein Zuchttier mit einem Verkaufswert in Österreich von z.B. € 2.000,- im Destinationsland für den Käufer in der Regel das Doppelte kosten, konkret also € 4.000,- pro Tier. Für Länder mit Entwicklungsstatus gibt es daher ein hohes Eigeninteresse, dass diese sehr teuren Tiere möglichst lange weiter genutzt werden, es ist ein aktiver Beitrag Österreichs auch im Sinne einer Hilfestellung zur Selbsthilfe, zur Versorgung mit wertvollen Lebensmitteln und manchmal auch der Entwicklungshilfe.

Das vom BMSGPK vorgelegte Konzept der verpflichtenden präventiven bestmöglichen Vorbereitung von Tiertransporten, einer minutiösen Planung inklusive Berücksichtigung von Wettervorhersagen auf den Transportrouten, der reibungslosen Ablaufplanung, der Dokumentation des Ablaufs sowie der sog. Retrospektivkontrolle am Bestimmungsort im Zielland (Sind die Tiere gut angekommen? Wo gab es Probleme? Wie könnte man sie vermeiden? Wenn nein, was sind die Ursachen, die das nächste Mal zu berücksichtigen sind? uäm.) ist ein sachbezogener verhältnismäßiger Ansatz, der auch im Kontext von EU-Regulativen einen Zukunftsweg aufzeigt.

Daher sind Schritte der Weiterentwicklung in der Tierhaltung unter den Aspekten der Umsetzbarkeit, der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit, der Gesundheit und hoher Qualitätsaspekte vorzunehmen.

Besondere Regelungen für Transporte bestimmter Tiere zu wirtschaftlichen Zwecken

Zu § 20a

Absatz 1 lautet:

„Aus Gründen der Tiergesundheit ist die Transportfähigkeit im Sinne des Anhang 1 Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 für Transporte, bei denen der Versandort in Österreich und der Bestimmungsort außerhalb Österreichs liegt, bei Tieren frühestens ab einem Alter von drei Wochen gegeben. Ab dem 1.1.2025 ist die Transportfähigkeit bei Kälbern ab einem Alter von drei Wochen bis zu einem Alter von vier Wochen nur dann gegeben, wenn im abgebenden Tierbestand eine gute Kälbergesundheit im Rahmen einer regelmäßigen tierärztlichen Bestandsbetreuung gegeben ist.“

Absatz 2 lautet:

„Unbeschadet von Abs. 1 dürfen Kälber, Lämmer, Kitze (Zickel), Fohlen und Ferkel auch bis zu einem Alter von drei Wochen innerbetrieblich, sowie von und zur Alm- und/oder Weidefläche transportiert werden. Darüber hinaus dürfen diese Tiere innerösterreichisch

einmalig direkt zwischen zwei landwirtschaftlichen Betrieben transportiert werden, wenn die Tiere zur Bestandsergänzung

1. innerhalb des Bundeslandes, in dem sich der Betrieb befindet, oder

2. außerhalb des eigenen Bundeslandes bis höchstens 100 km

transportiert werden.“

Zu Absatz 1 sei angemerkt, dass in den Erläuterungen begründet wird, warum Kälber unter drei Wochen gemäß Entwurf nicht als transportfähig gelten sollen.

Auszug aus den Erläuterungen:

*„Besondere Regelungen für Transporte bestimmter Tiere zu wirtschaftlichen Zwecken: Ballou und Zeiler berichten, dass **Kälber**, besonders männliche Tiere, sich in den ersten zwei bis vier Lebenswochen in einer sehr sensiblen Phase befinden, während der das native gastrointestinale System umgestellt werden muss und das Immunsystem lernt, selbstständig die Immunabwehr zu erarbeiten. In Kombination mit dem Transportstress und in Abhängigkeit von der Transportdauer und der Dauer von Flüssigkeits- und Nahrungskarenz kann es zu erheblichen Leiden kommen. Daher sollte gesetzlich verankert werden, dass **Kälber** unter drei Wochen nicht transportfähig sind. Unabdingbare innerösterreichische Transporte sind eingeschränkt auf eine Distanz von maximal 100 km weiterhin möglich. Ebenso ist der Transport auf Almen bzw. Weideflächen zulässig.“*

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich ist es anhand einer einzelnen wissenschaftlichen Abhandlung daher noch nicht nachvollziehbar, dieses Transportverbot von Tieren unter drei Wochen auf **alle Tiere** auszuweiten!

Zu Absatz 2

Es ist fraglich, ob der Gesetzgeber durch die Formulierung „Unbeschadet von Abs. 1 dürfen Kälber, Lämmer, Kitze (Zickel), Fohlen und Ferkel auch bis zu einem Alter von drei Wochen innerbetrieblich, sowie von und zur Alm- und/oder Weidefläche transportiert werden“ tatsächlich Transporte aus Österreich hinaus in EU-Staaten oder außerhalb der EFTA in Drittstaaten meint – andernfalls dürfte man nicht „unbeschadet von Abs. 1“ schreiben, da Absatz 1 ja nur für Transporte aus Österreich hinaus gilt.

Ein Verbot, Tiere bis zu einem Alter von drei Wochen innerhalb Österreichs zu transportieren, geht aus dem Text nicht hervor – lediglich eine Erlaubnis für den Transport von Kälbern, Lämmern, Kitzen (Zickel), Fohlen und Ferkel bis zu einem Alter von drei Wochen.

Deshalb geht aus den Ausführungen in Absatz 2 auch nicht hervor, ob und inwieweit nicht angeführte Tierarten bis zu einem Alter von drei Wochen von diesen Regelungen betroffen sind.

Im Bereich der **Schafhaltung** betreffen die neuen Bestimmungen vorrangig die Milchproduktionsbetriebe.

In der Praxis werden die Lämmer nach der Kolostralphase von den Müttern getrennt und an den Tränkeautomaten angelernet. Mit einem Alter von ca. 1 Woche (nach abgeheiltem Nabel) werden diese an einen Mastbetrieb überstellt, der diese über die nächsten Monate aufzieht –

üblicherweise 4-5 Monate. Am Betrieb verbleibt nur ein bestimmter Teil der weiblichen Lämmer zur Nachzucht. Eine ähnliche Fallkonstellation kann sich bei arbeitsteiliger Ferkelaufzucht ergeben.

Daher wäre folgende Umformulierung in Absatz 2 wünschenswert („Nutzung“ statt „Bestandsergänzung“):

„... Darüber hinaus dürfen diese Tiere innerösterreichisch einmalig direkt zwischen zwei landwirtschaftlichen Betrieben transportiert werden, wenn die Tiere zur **Nutzung** ...“

Die Bezeichnung Nutzung inkludiert sowohl die Bestandsergänzung wie auch die Aufzucht oder Mast. Ebenso findet sich dieser Begriff am Begleitdokument, wo zu vermerken ist, ob die Tiere zur Nutzung oder Schlachtung transportiert werden.

Für den Bereich der **Pferdehaltung** ist die 3-Wochen-Regelung sehr problematisch. Aus unserer Sicht wäre eine generelle Ausnahme vom Transport von Fohlen von den Bestimmungen sinnvoll, da Fohlen so gut wie nie alleine transportiert werden (weder jünger noch älter als 3 Wochen) oder eine tiermedizinische Indikation vorliegen wird.

Fohlen sind im Regelfall 6 Monate bei Fuß der Mutter und werden auch mit dieser gemeinsam transportiert. Der Transport von Mutterstute und Fohlen erfolgt meist in einem Hänger für beide Tiere.

Eine Vereinheitlichung aller Nutztierkategorien, wie es in § 20a der Fall ist, schafft in der Praxis eher mehr offene Fragen, da der Transport von Fohlen (immer gemeinsam mit der Mutterstute) nicht vergleichbar ist mit z.B. einem Jungtiertransport ohne Muttertier.

Fohlen werden erst ab einem Alter von 6 Monaten von der Mutter abgesetzt.

Sollte eine generelle Ausnahme nicht möglich sein, so muss der Transport von Fohlen, welche jünger als 3 Wochen sind, in folgenden Fällen möglich sein:

- Die Stute wird zum Abfohlen, zur medizinischen Überwachung, zur Nachkontrolle, etc. in eine Klinik überstellt (diese kann im In- oder Ausland sein). Nach der Abfohlung werden Stute und Fohlen wieder auf den Heimatbetrieb zurückgeholt, dabei ist das Fohlen nicht zwingend älter als 3 Wochen.
- Bei/nach der Geburt müssen Stute und Fohlen aufgrund von Komplikationen in die Klinik (In- oder Ausland) gebracht werden.
- Die Stute soll in der Fohlenrosse wieder gedeckt werden und muss dazu in die Klinik oder zur Deckstation (kann im In- oder Ausland sein) gebracht werden. Die Fohlenrosse setzt ca. 3 Wochen nach der Geburt des Fohlens ein.
- Stute und Fohlen werden auf die betriebseigene oder eine fremde Sommerweide/Alm (kann im In- oder Ausland sein) verbracht.

- Es ist ein Stallwechsel notwendig (viele Pferde, so auch Stuten mit Fohlen, sind Einstellpferde). Hierfür kann es unterschiedlichste Gründe geben:
 - o Wechsel in einen (betriebseigenen oder fremden) Aufzuchtstall, da die Stute nur zum Abfohlen „daheim“ war.
 - o Es stellt sich heraus, dass der Stall aus baulicher Sicht bzw. betreffend Management für Stuten mit Fohlen nicht geeignet ist.
 - o Wohnortwechsel des Pferdebesitzers.
 - o U.a.m.
- Das Fohlen muss zur Registrierung im Zuge der Tierkennzeichnung transportiert werden.
- Natürlich kann es auch der Fall sein, dass die Mutterstute verendet und das Fohlen (kann auch jünger als 3 Wochen sein) zur Ammenstute transportiert werden muss.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz lautet:

„Transporte von Kälbern, Lämmern, Kitzen (Zickeln), Fohlen und Ferkeln, die älter als drei Wochen sind, müssen so abgeschlossen werden, dass keine Ruhezeit gemäß Anhang 1, Kapitel V Ziffer 1.5. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erforderlich ist. Beträgt die Beförderungszeit bis zur Ruhezeit gemäß Anhang 1, Kapitel V Ziffer 1.5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 weniger als acht Stunden, dürfen die Transporte nach erfolgter Ruhezeit fortgesetzt werden. Die Transporte müssen danach so abgeschlossen werden, dass keine weitere Ruhezeit gemäß Anhang 1, Kapitel V Ziffer 1.5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erforderlich ist.“

Es müsste lauten „Langstreckentransporte von Kälbern, ...“, weil die angeführte Ruhezeit von 24 Stunden (Ruhezeit gemäß Anhang 1, Kapitel V Ziffer 1.5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005) nur bei Langstreckentransporten vorgesehen ist.

Völlig unklar ist die Formulierung „*Beträgt die Beförderungszeit bis zur Ruhezeit [...] weniger als acht Stunden, dürfen die Transporte nach erfolgter Ruhezeit fortgesetzt werden.*“

Die EU Tiertransportverordnung Nr. 1/2005 schreibt vor (Anhang 1, Kapitel V Ziffern 1.4a und 1.5):

„Kälber, Lämmer, Zickel und Fohlen, die noch nicht abgesetzt sind und mit Milch ernährt werden, sowie noch nicht abgesetzte Ferkel müssen nach einer Beförderungsdauer von 9 Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere 9 Stunden fortgesetzt werden.

*Nach der festgesetzten Beförderungsdauer müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden und eine **Ruhezeit von mindestens 24 Stunden** erhalten.“*

Das bedeutet, dass die angesprochene Ruhezeit von 24 Stunden erst nach einer Beförderungsdauer von 19 Stunden (9+1+9) eingehalten werden muss. Daher ist die Formulierung „*Beträgt die Beförderungszeit bis zur Ruhezeit [...] weniger als acht Stunden,*

dürfen die Transporte nach erfolgter Ruhezeit fortgesetzt werden.“ unverständlich und ergibt im Kontext mit der EU-Verordnung keinen Sinn.

Zu Absatz 4

Es wird vorgeschlagen, folgende klarstellende Ergänzungen einzufügen:

„Bis 1.1.2027 ist die Auswirkung der in Abs. 1 bis 3 festgelegten Verbringungs-voraussetzungen auf die Entwicklung der Transportfähigkeit von Kälbern und der Tiergesundheit in der inländischen Kälbermast unter Berücksichtigung der Vermarktung von Kalbfleisch, der Exportzahlen und der Mortalitätsrate im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landwirtschaft und Regionen zu evaluieren und ein Bericht im Hinblick auf eine Erhöhung des Mindesttransportalters bei Kälbern auf vier Wochen zu erstellen.“

Zu den Strafbestimmungen (Schlussteil des § 21 Abs. 1)

Es wird vorgeschlagen, die Wortfolge „mit einer Geldstrafe von 400 Euro bis zu 5 000 Euro zu bestrafen.“ durch die Wortfolge „mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro zu bestrafen.“ zu ersetzen. Die Einführung einer Mindeststrafe in der Höhe von 400 Euro wird abgelehnt.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Sachverhalte und Anmerkungen. Für weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich